

Digitales Baugenehmigungsverfahren

Zum 01.01.2022 ist die Änderung der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und der Niedersächsischen Bauvorlagenverordnung (NBauVorlVO) in Kraft getreten. Mit dieser Änderung wurde die elektronische Kommunikation in bauordnungsrechtlichen Verfahren zum Regelfall erklärt. Gemäß den Vorgaben des § 3a NBauO sind die Anträge auf Baugenehmigung, Bauvorbescheid, Abweichungen und Verlängerung, die Bestätigung für die bautechnischen Nachweise oder die Mitteilungen über genehmigungsfreie Maßnahmen und Abbruch daher ausschließlich in digitaler Form an die Bauaufsichtsbehörden zu übermitteln.

Für die Antragstellung nach § 3a NBauO ist die Verwendung des Nutzerkontos ab dem 01.01.2024 verpflichtend. Alle Bauvorlagen, die mit der Antragstellung über das Nutzerkonto übermittelt werden und von der erklärenden Person erstellt wurden, benötigen gemäß § 3a NBauO keine eigene qualifizierte elektronische Signatur (qeS).

Bitte achten Sie zukünftig insbesondere auf die korrekte Benennung der Bauvorlagen gemäß der Anlage 1 der NBauVorlVO. Weitere Informationen hierzu können dem auf der Internetseite des Landkreises bereitgestelltem Informationsblatt über die Anforderungen an die Bauvorlagen entnommen werden (www.landkreis-osterholz.de/digitalesbauamt).

Mitwirkung aller Beteiligten

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben ist es erforderlich, dass sich die einreichenden Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser frühzeitig mit den neuen Anforderungen auseinandersetzen und die technischen und organisatorischen Voraussetzungen schaffen, um auch zukünftig am digitalen Antragsverfahren teilnehmen zu können. Dies gilt im Übrigen auch für alle weiteren am Verfahren beteiligten Fachplanerinnen und Fachplaner, die Bauvorlagen zum Verfahren beitragen (z.B. Brandschutzkonzepte, bautechnische Nachweise, Gutachten, etc.). Unterlagen, die von Fachplanerinnen und Fachplanern erstellt wurden, sind grundsätzlich mit einer qeS zu versehen. Diese Unterlagen müssen eine nachträgliche Bearbeitung durch die Bauaufsicht ermöglichen. Das Dokument darf nicht mit einem Passwort geschützt werden oder anderweitig für eine Bearbeitung gesperrt sein. Es muss möglich sein. Anmerkungen der Bauaufsicht oder des Prüfstatikers in das Dokument einzubetten.

Authentifizierung über Nutzerkonto

Um die nach § 3a Abs. 1 Satz 2 NBauO festgelegten Anforderungen an den Identitätsnachweis der erklärenden Person (Entwurfsverfasserin/Entwurfsverfasser) zu erfüllen, steht Ihnen das Nutzerkonto der Bund.ID oder alternativ das MeinUnternehmenskonto (MUK) zur Verfügung.. Hierfür ist es erforderlich, dass der Zugang über die Bund.ID mittels Personalausweis bzw. über das MUK über das Elster-Zertifikat des Unternehmens erfolgt. Eine Anmeldung über Nutzerkonto und Passwort ist hingegen nicht ausreichend.